

SV Rommelsbach e.V.

Satzung

Name und Sitz des Vereins

§ 1

(1) Der Verein führt den Namen Sportverein 1903 Rommelsbach e.V.
(SV Rommelsbach)

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen-Rommelsbach. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Reutlingen unter der Nr. 376 Band VII eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist nach Sportarten in Abteilungen gegliedert.

(5) Die Farben des Vereins sind blau/rot.

Zweck und Ziele des Vereins

§ 2

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Förderung und Pflege der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder
- die Schaffung und Erhaltung von Sportanlagen
- die Förderung der jugendlichen Mitglieder

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Vereinsämter sind Ehrenämter.

(4) Die Ausübung der sportlichen Betätigung der Mitglieder erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Württembergischen Landessportbundes e.V. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Deutschen Sportbundes

(DSB), des Württ. Landessportbundes e.V. (WLSB) und seiner Verbände, insbesondere auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

(5) Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

(6) Der Verein, seine Mitglieder und Sportler sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen.

Mitgliedschaft

§ 3

(1) Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Jugendlichen
- c) Kindern
- d) Ehrenmitgliedern

(2) a) ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder ab 18 Jahre
b) Jugendliche sind Mitglieder im Alter ab 14 Jahre bis 17 Jahre
c) Kinder sind Mitglieder unter 14 Jahre
d) Ehrenmitglieder sind die vom Vereinsausschuss gemäß der Ehrenordnung ernannten Mitglieder.

(3) Die Mitgliedschaft muss schriftlich bei einem Abteilungsleiter oder beim Vorstand des Vereins beantragt werden. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen muss von dessen gesetzlichem Vertreter unterzeichnet sein.

(4) Jedes Vereinsmitglied kann Mitglied in jeder Abteilung des Vereins sein; über den Antrag auf Aufnahme in eine Abteilung entscheidet der Abteilungsleiter im Einvernehmen mit dem Ausschuss der Abteilung. Über die Aufnahme in den Hauptverein entscheidet der Hauptausschuss. Jedes Mitglied einer Abteilung muss Mitglied des Hauptvereins sein.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4

(1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Jedes Mitglied anerkennt ausdrücklich die in § 2(4) genannten Bestimmungen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

(2) Jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in Hauptversammlungen teilzunehmen. Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Abteilungs- und Jugendordnungen können abweichende Regelungen vorsehen.

(3) Alle Mitglieder des Vereins sind über den Württ. Landessportbund e.V. (WLSB) in eine Sport-, Unfall- und Haftpflichtversicherung einbezogen.

(4) Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Schäden.

Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 5

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder einem Abteilungsleiter erfolgen.

(3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz erfolgloser Mahnung mit der Bezahlung von Beiträgen und Gebühren für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist oder wenn sich das Mitglied vereinschädigend, wiederholt unsportlich oder unehrenhaft verhalten hat.

(4) Die Ausschließung aus einer Abteilung erfolgt durch den Abteilungsleiter im Einvernehmen mit dem Abteilungsausschuss. Die Ausschließung aus dem Hauptverein erfolgt durch Beschluss des Hauptausschusses. 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse ist erforderlich.
Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

(5) Der Ausschließungsbeschluss ist mittels eingeschriebenem Brief dem Ausgeschlossenen zuzustellen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Briefes ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung; soweit es die Zugehörigkeit zu einer Abteilung betrifft an die Abteilungsversammlung zu. Hierüber ist das Mitglied mit dem Ausschluss schreiben zu belehren.

Beiträge und Gebühren

§ 6

(1) Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstige Gebühren werden durch die Hauptversammlung, soweit sie die Abteilungen betreffen, durch die Abteilungs-

versammlung festgesetzt und den finanziellen Erfordernissen des Vereins bzw. der Abteilung angepasst.

(2) Alle Beiträge und Gebühren sind im Voraus zu entrichten.

(3) Beiträge und Gebühren können vom Hauptausschuss, soweit sie nur eine Abteilung betreffen, vom Abteilungsleiter im Einvernehmen mit dem Abteilungsausschuss gestundet oder erlassen werden.

(4) In der jeweils gültigen Fassung der Beitragsordnung sind die Höhe der Beiträge und Gebühren und die Modalitäten des Einzuges festgelegt. Der Zeitpunkt des Einzuges gem. Mitteilungspflicht SEPA ist ebenfalls in der Beitragsordnung festgelegt.

Organe des Vereins

§ 7

(1) Der Verein hat folgende Organe

- Mitgliederhauptversammlung
- Vorstand
- Hauptausschuss
- Abteilungsversammlung
- Abteilungsleiter
- Abteilungsausschüsse

(2) Die Mitgliederhauptversammlung besteht aus einer ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung aller Mitglieder.

(3) Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- bis zu 2 Stellvertretern
- dem Hauptkassier

(4) Der Hauptausschuss besteht aus

- dem Vorstand
- den Abteilungsleitern
- dem Schriftführer
- dem Vereinsjugendleiter
- dem Vereinsjugendsprecher
- den Beisitzern

Abteilungsleiter können sich im Ausschuss durch ihren Stellvertreter vertreten lassen.

Mit Sonderaufgaben betraute Mitglieder können in den Ausschuss berufen werden.

Aufgaben der Organe

§ 8

(1) Die Aufgaben des Vereins werden durch die Mitgliederhauptversammlung, den Vorstand, den Hauptausschuss, die Abteilungsversammlungen, die Abteilungsleiter und die Abteilungsausschüsse wahrgenommen.

(2) Die Mitgliederhauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entlastung des Vorstandes und des Hauptausschusses
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Hauptausschusses (soweit er nicht aus den Abteilungsleitern besteht)
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Festsetzung von Aufnahmegebühren und Beiträgen für den Hauptverein
- Änderung der Satzung
- Bestätigung der in den Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsleiter
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(3) Der Hauptausschuss hat u. a. folgende Aufgaben

- a) er berät den Vorstand in der Führung der Vereinsgeschäfte
- b) der Ausschuss entscheidet über die Errichtung von Abteilungen, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie die Verleihung von Ehren-Urkunden gemäß § 15 der Satzung.
- c) Beschlussfassung über Ausschließung eines Mitgliedes
- d) der Ausschuss legt Eintrittspreise für Veranstaltungen fest
- e) er genehmigt die Jugendordnung, bzw. eine Änderung derselben

Zu den Sitzungen des Hauptausschusses lädt der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter nach Bedarf ein; jedoch mindestens 4-mal pro Jahr. Die Einladung zu den Sitzungen hat schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagungsordnung zu erfolgen.

Im laufenden Geschäftsjahr ausscheidende Ausschussmitglieder können vom Vorstand mit Zustimmung des Ausschusses ersetzt werden. Diese Regelung gilt nicht für Mitglieder des Vorstandes.

(4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist mit seinen Handlungen an die Beschlüsse des Hauptausschusses und der Mitgliederhauptversammlung gebunden. Er beruft Sitzungen und Versammlungen ein und leitet diese, beurkundet Beschlüsse und überwacht die Durchführung derselben einschließlich der gesamten Geschäftsführung.

Der Verein wird vom 1. Vorsitzenden allein oder von jeweils 2 Mitgliedern des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Wahlen

§ 9

(1) Der Vorstand und der Hauptausschuss werden von der Mitgliederhauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Bleiben die Neuwahlen der ordentlichen Mitgliederhauptversammlung ohne Ergebnis, sind binnen 3 Monaten auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erneut Wahlen vorzunehmen.

Eine verlängerte Amtszeit des Vorstandes endet spätestens mit dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung.

(2) Die Abteilungsleiter und die Abteilungsausschussmitglieder werden von der Abteilungsversammlung auf 1 Jahr gewählt. In Abteilungsrichtlinien kann auch ein längerer Zeitraum festgelegt werden.

(3) In den Vorstand, in den Hauptausschuss und als Abteilungsleiter können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Die Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzettel durchgeführt. Sie müssen geheim mit Stimmzettel erfolgen, wenn die zu wählende Person oder mind. 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

(5) Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist stimmberechtigt.

(6) Wahlen müssen mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich angekündigt werden.

Beschlüsse

§ 10

(1) Alle Beschlüsse bei Sitzungen und Versammlungen des Vereins oder der Abteilungen bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Folgende Beschlüsse können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden:

- a) Änderung der Satzung
- b) dingliche Belastung des Vereinsvermögens

(3) Über alle Verhandlungen und Beschlüsse der Hauptversammlung, des Hauptausschusses, der Abteilungsversammlungen und der Abteilungsausschüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem zuständigen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Mitgliederversammlungen, Anträge

§ 11

1) Die Jahreshauptversammlung des Hauptvereins muss mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern durch eine Anzeige im Amtlichen Mitteilungsblatt Nord (Gemeindeboten) bekannt gegeben werden.

(2) Die Tagesordnung der Mitgliederhauptversammlung soll folgende Punkte enthalten:

1. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
2. Berichte der Abteilungsleiter
3. Bericht des Hauptkassiers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastungen
6. Wahlen
7. Beschlussfassung über Anträge
8. Verschiedenes

(3) Anträge an die Mitgliederhauptversammlung und die Abteilungsversammlungen sind von Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Termin dem Vorstand bzw. den Abteilungsleitern schriftlich einzureichen.

(4) Ein in der Hauptversammlung gestellter Antrag kann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Außerordentliche Versammlungen

§ 12

(1) Der Vorstand kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.

(2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins (nach dem Stand Ende Vorjahr) muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Hauptversammlung innerhalb einer Frist von 3 Wochen einberufen und durchführen.

(3) Ein Abteilungsleiter kann im Einvernehmen mit dem Abteilungsausschuss eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder (Stand Ende Vorjahr) muss der Abteilungsleiter unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Abteilungsversammlung innerhalb einer Frist von 3 Wochen einberufen und durchführen.

(4) Die Bestimmungen über die ordentliche Versammlung gelten entsprechend.

Aufgaben der Abteilungen

§ 13

(1) Aufgabe der Abteilungen ist es, den Sportbetrieb durchzuführen und die Zwecke und Ziele des Vereins zu verfolgen.

(2) Jede Abteilung hält jährlich eine Abteilungsversammlung ab. Sie hat folgende Aufgaben:

- Entlastung des Abteilungsleiters und der Ausschussmitglieder
- Festlegung der Zahl der Ausschussmitglieder
- Festsetzung der Abteilungsbeiträge und der Abt. - Aufnahmegebühren gemäß den Erfordernissen der Abteilung
- Festsetzung von besonderen Umlagen beim Bau und bei der Erhaltung von Sportstätten
- Festsetzung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten
- Einsetzen von Ausschüssen für besondere Aufgaben
- Festlegung von Arbeitsdiensten

(3) Der Abteilungsleiter führt die Geschäfte der Abteilung im Einvernehmen mit dem Abteilungsausschuss.

(4) Die Abteilungsversammlungen sind jährlich von dem Abteilungsleiter einzuberufen.

(5) Die Abteilungsversammlung kann für die Abteilung eigene Bestimmungen oder Richtlinien beschließen. Diese Bestimmungen oder Richtlinien dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen der Hauptsatzung stehen.

Jugendordnung

§ 14

(1) Die Erfüllung der Vereinsaufgaben als Träger außerschulischer Jugendbildung und die Bearbeitung aller Jugendfragen wird der Vereinsjugend als Jugendorganisation des Vereins übertragen.

(2) Die Vereinsjugend arbeitet auf der Grundlage einer in der Jugendvollversammlung zu verabschiedenden Jugendordnung, die im besonderen Ziele für die sportliche und außersportliche Arbeit, den organisatorischen Aufbau der Vereinsjugend, die Regelung der Finanzen der Vereinsjugend, Rechte und Pflichten, Wahlrecht und Wählbarkeit der Vereinsjugend sowie die Nennung des Zuständigkeitsbereiches der Vereinsjugendarbeit zu enthalten hat.

(3) Die Wahl des Vereinsjugendleiters erfolgt im Rahmen der Jugendordnung und nicht durch die Mitgliederhauptversammlung.

Ehrenordnung

§ 15

(1) Ehrungen

Folgende Ehrungen sind bei ununterbrochener Mitgliedschaft möglich:

- Urkunde für 25 Jahre Mitgliedschaft
- Urkunde für 40 Jahre Mitgliedschaft
- Urkunde für 50 Jahre Mitgliedschaft
- Urkunde für 60 Jahre Mitgliedschaft
- Urkunde für 70 Jahre Mitgliedschaft

(2) Eine Urkunde für besondere Leistungen kann für 10 Jahre ununterbrochen ehrenamtliche Funktionärstätigkeit oder andere besondere Leistungen verliehen werden.

(3) Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann Mitgliedern verliehen werden, die sich durch besondere Verdienste für den Verein ausgezeichnet haben. Ehrenmitglied werden außerdem Mitglieder, die dem Verein 50 Jahre ununterbrochen angehören.

(4) Ehrenvorsitz

Vorsitzende, die sich in langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit besondere Verdienste um den SV Rommelsbach erworben haben, können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Ehrenvorsitzende sind von der Bezahlung des Vereinsbeitrages befreit und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt. Sie können außerdem an allen Sitzungen des Hauptausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Ehrungen durch Verbände

Über Vereinsehrungen hinaus können bei Erfüllung entsprechender Kriterien der einzelnen Verbände Ehrungen bei diesen beantragt werden. Hierbei sind die Ehrungsvorschriften der Fachverbände zu berücksichtigen und zu beachten.

Auflösung und Liquidation des Vereins

§ 16

(1) Der Verein gilt als aufgelöst

- a) wenn er weniger als 7 Mitglieder zählt
- b) wenn in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mehr als 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dafür stimmen

(2) Für den Fall der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Reutlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Pflege und Förderung der im Verein betriebenen Sportarten im Rahmend es Schulsports in Reutlingen zu verwenden hat.

Geändert und beschlossen auf der Mitgliederhauptversammlung des

SV 1903 Rommelsbach e.V. am 27. März 2026 in Rommelsbach.